



Vorschläge für regionale Initiativen zur Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bayern aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes

1. Problemstellung

Die Erkenntnis, daß der Naturschutz langfristig und im wünschenswerten Umfang ohne eine stärkere marktwirtschaftliche Orientierung nicht finanzierbar sein wird, verbreitet sich zunehmend auch bei Institutionen und Verbänden des Naturschutzes. Auch im Hinblick auf eine Förderung der Akzeptanz von Naturschutz-Maßnahmen wird eine Vermarktung von Produkten, die im Rahmen von Naturschutzprojekten erwirtschaftet wurden, positiv gesehen. Seit einigen Jahren versuchen daher verschiedene Institutionen, die Vermarktung dieser Produkte im Rahmen einzelner Projekte zu forcieren.

Auf der anderen Seite ist auch in Teilen der Landwirtschaft die Tendenz zu einer stärkeren regionalen Vermarktung zu erkennen. Ziel ist es hier in vielen Fällen, über eine höhere Qualität einen höheren Preis zu erwirtschaften, der in erster Linie den Erzeugern zugute kommen soll, deren insgesamt schlechte wirtschaftliche Lage allgemein bekannt ist.

Die beiden Interessens"stränge" des Naturschutzes und der Landwirtschaft bieten eine vielversprechende Chance für gemeinsame Projekte und Strategien, in denen auf der einen Seite wirtschaftliche Überlegungen zur Stärkung des ländlichen Raumes realisiert werden können, auf der anderen Seite auch Ziele des Naturschutzes verwirklicht werden.

Dabei dürfen die Bereiche Naturschutz und Landwirtschaft nicht sektoral betrachtet werden. Im Rahmen von Regionalinitiativen spielen Gesichtspunkte wie Ressourcenschutz, Arbeitsplatzsicherung und Tierschutz eine gewichtige Rolle.

Eine erste Analyse von 31 Regionalvermarktungsinitiativen auf der Grundlage eines Verzeichnisses des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege und eigenen Erhebungen ergibt ein heterogenes Bild: Relativ viele Initiativen lehnen sich an die Kriterien des ökologischen Landbaus an, die deutliche Steigerungen der Produktqualität und mittelbar positive Aspekte im Ressourcenschutz (Wasser, Boden und z.T. biologische Vielfalt), erwarten lassen. Andererseits ist festzustellen, daß

viele Initiativen allein auf dem Kriterium "Regionalität" aufbauen, ohne zwingend andere Produktionskriterien einzubeziehen.

Nur in wenigen Projekten konnte jedoch eine eindeutige Integration naturschutzfachlicher Ziele festgestellt werden, die Herstellung eines Produktes ist also in den meisten Fällen nicht mit konkreten naturschutzfachlichen Auflagen verbunden. Es ist zwar davon auszugehen, daß der Arten- und Biotop-schutz durch "Mitnahmeeffekte" auch dann von regionalen Vermarktungsstrategien profitiert, wenn konkrete Auflagen fehlen; es entsteht jedoch der Eindruck, daß die Chancen, die sich dem Naturschutz bieten, noch zu wenig genutzt werden.

Zwischen den einzelnen Produktparten bestehen deutliche Unterschiede. Während sich bei der Obstvermarktung naturschutzfachliche Inhalte relativ leicht integrieren lassen und daher entsprechende Produkte häufig mit entsprechenden Produktionskriterien verknüpft sind, ist dies bei vielen anderen Produkten nicht gegeben.

Teilweise ist dies vermutlich auf die mangelnde Bereitschaft der Produzenten zurückzuführen, sich durch Produktionskriterien einzuschränken. In vielen Fällen wird jedoch die Schwierigkeit, klare, nachprüfbar Kriterien zu formulieren sowie die unzureichende Thematisierung des Bereiches Arten- und Biotopschutz bei der Vermarktung eine größere Rolle spielen.

Im folgenden soll daher versucht werden, auf der Basis eines lebensraumbezogenen Zielkataloges für die wichtigsten Produktbereiche Mindest- und Optimalkriterien insbesondere für die Integration naturschutzfachlicher Ziele zu formulieren. Fallbeispiele sollen dies anschaulich machen.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zur Festlegung von Produktionskriterien in Regionalinitiativen

Die Festlegung von Produktionskriterien auf regionaler Ebene erfolgt im Spannungsfeld zwischen wünschenswerten fachlichen Vorgaben und den Ansprüchen der Endverbraucher einerseits sowie der Forderung nach maximaler Akzeptanz in der Landwirtschaft andererseits.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, daß in vielen Regionalinitiativen eine Tendenz zu möglichst unspezifischen Kriterien besteht. Diese Entwicklung könnte sich jedoch auch für den Erzeuger als kontraproduktiv erweisen, wenn die nach wie vor kritische Öffentlichkeit diese Kriterien hinterfragt und feststellt, daß das Kriterium "aus der Region" mit Qualität gleichgesetzt wird und sich unter Umständen nicht von den Kriterien der konventionellen Landwirtschaft unterscheidet.

Auf der anderen Seite müssen Kriterien auch erfüllbar und kontrollierbar sein. Maximale fachliche Vorgaben lassen sich von daher nur in den seltensten Fällen durchsetzen. Daraus folgt, daß die tatsächlichen Produktionskriterien in der Regel einen Kompromiß darstellen. Zudem ist der fachliche Schwerpunkt von Region zu Region unterschiedlich. Aus dem gleichen Grund müssen die hier vorgestellten Nutzungskriterien im Einzelfall spezifiziert und den jeweiligen regionalen Besonderheiten angepaßt werden.

Bei der Festlegung von Produktionskriterien für Regionalinitiativen müssen verschiedene Bereiche berücksichtigt werden:

- Arten- und Biotopschutz: Kriterien, die in erster Linie dem Erhalt gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume dienen
- Ressourcenschutz: Kriterien zum Schutz von Boden, Wasser und Luft sowie zur Energieeinsparung
- Produktqualität: Kriterien, die zu einer Verbesserung der Produktqualität gegenüber Produkten aus der herkömmlichen Landwirtschaft führen
- Tierschutz (z.B. Aussagen zur Tierhaltung und zum Tiertransport)
- ökonomische Aspekte (z.B. Arbeitsplatzsicherung, Vermarktungsmöglichkeiten etc.)

Diese Bereiche stehen durchaus gleichberechtigt nebeneinander und können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Aufgrund der festgestellten Defizite im Bereich "Arten- und Biotopschutz" steht dieser hier zunächst im Vordergrund. Das darf jedoch nicht zu einer Reduktion der Produktionskriterien auf diesen Bereich führen, zumal sich dieser insbesondere mit dem Bereich "Ressourcenschutz" vielfach überschneidet.

Für den Bereich "Regionalität" lassen sich keine eigenen Kriterien definieren, aber i.d.R. aus anderen Bereichen ableiten. Naturschutzfachliche Forderungen werden beispielsweise dazu führen, daß sich der Produktionsrahmen auf bestimmte Naturräume oder agrarische Erzeugungsgebiete beschränkt, in vielen Fällen wird dieser Raum viel kleiner sein. Eine indirekte Definition von Regionalität in Bezug auf den Vermarktungsraum wird sich z.B. aus tierschützerischen Kriterien (Lebendtiertransport) oder aus rein marktwirtschaftlichen Überlegungen (Transportkosten) ergeben.

3. Biotopspezifische Zielvorgaben

Um die hier vorgeschlagenen Produktkriterien nachvollziehen zu können, sollen zunächst die aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes optimalen Zielvorstellungen zur Nutzung bzw. Ausstattung einzelner Kulturbiotope formuliert werden (Tab. 1). Weitere Details können i.d.R. den Landschaftspflegekonzepten und anderen Fachplanungen entnommen werden. Über die Zuordnung der Lebensraumtypen zu den entsprechenden Produktbereichen können die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen in Produktkriterien umgesetzt werden (vgl. Kap 4). Dabei ist zu berücksichtigen, daß in konkreten Projekten Überschneidungen zwischen den einzelnen Biotoptypen auftreten können: ein Projekt in einer Talauwe kann beispielsweise auch Niedermoorgebiete enthalten. Dies ist bei der Formulierung der Produktionskriterien entsprechend zu berücksichtigen.

Biotoptyp	Ausstattungs- und Nutzungskriterien	Produktbereiche
<p>Sonstiges Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemein • Wiesenbrütergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünlandanteil von mindestens 50-60 % • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, angepaßte Düngung nach Möglichkeit nur mit Festmist • zeitlich und räumlich möglichst kleinteilige Mahd • Erhalt bzw. Wiederherstellung von nur periodisch gemähten Randstreifen entlang von Gräben (30-70 %) • Mahd von innen nach außen • Spezialfall: Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Weißstorch: <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Neuschaffung von Blänken und offenen Kleingewässern – Erhalt des Offenlandcharakters (Abstand zu größeren Büschen oder Bäumen 100 m) – Mindestanteil nicht vor Mitte Juni gemähter Flächen • Spezialfall Braunkehlchen: <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Neuschaffung von mindestens 0,5 ha großen vertikal stark strukturierten Flächen durch späte Mahd (ab August) oder jährweises Brachfallen • Spezialfall Bekassine, Rotschenkel, Wiesenpieper: <ul style="list-style-type: none"> – möglichst hoher Anteil an Flächen im Grundwasserschwankungsbereich (Blänken, flache Gräben etc.) – Mahd der Nisthabitate nicht vor Mitte Juli • Spezialfall Wachtelkönig: <ul style="list-style-type: none"> – Mahd nicht vor Anfang August 	<p>Rinderprodukte</p> <p>Heu</p> <p>Honig</p>
<p>Ackerlandschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel • angepaßte Düngung: Verwendung nur hofeigenen Düngers auf der Basis eines Besatzes von max. 1,4 GV/ha • möglichst geringer Anteil an Intensivkulturen (z.B. Mais, Rüben, Kartoffeln, Spargel) • Erhalt der Stoppelbrachen zwischen Ernte und Neueinsaat • Naturraum- und standortbezogener Mindestanteil an Flächen für Hecken, Säume, Kleinbiotope, Brach- und Ruderaflächen 	<p>Ackerbauprodukte Gartenau/Gemüsebau/ Sonderkulturen Rinderprodukte Schweinefleisch (Schaf- und Ziegenprodukte) (Geflügelprodukte)</p>
<p>Teiche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst extensive Nutzung: keine Zufütterung, keine Düngung, kein Kalken, jährweises Herausnehmen einzelner Teiche aus der Bewirtschaftung • nicht genutzte Verlandungszonen von 25-75 % • Verzicht auf Bejagung fischfressender Vögel (Vergrämungsmaßnahmen sind möglich) • Bespannung in der Regel mindestens während der Amphibienlaichzeit (März bis Juli), Ablassen der Teiche i.d.R. nur kurzzeitig (Ausnahme: Maßnahmen zur Förderung der Teichbodenflora) • möglichst große Störungsfreiheit • Nutzung des letzten Teiches einer Teichkette als Nachklärteich ohne jegliche Nutzung • Neuanlage von Teichen allenfalls im Nebenschluß (Belassen einer ausreichenden Wassermenge im Hauptgewässer) 	<p>Fische</p> <p>Produkte aus der Landschaftspflege</p>

Biototyp	Ausstattungs- und Nutzungskriterien	Produktbereiche
Wälder	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst naturnahe Wälder aus standortheimischen Baumarten • mindestens 10 % ungenutzte Fläche ("Naturwaldreservate") • Erhalt, ggf. aus Gründen des Artenschutzes Wiederaufnahme von Nutzungsformen (Mittel-, Niederwald, Waldweide/Hutewald, Streurechennutzung etc.) 	<p>Holz</p> <p>Produkte aus der Landschaftspflege</p>
Wälder	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Aufbau stufiger Waldränder (Mindestbreite 20-30 m); Ausnahme: thermophile Waldränder, die offen bleiben sollen 	<p>Holz</p> <p>Produkte aus der Landschaftspflege</p>
Weinberge	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, angepaßte Düngung • Erhalt bzw. Wiederherstellung einer weinbergstypischen Kulturlandschaft durch Bereitstellung von mind. 10 % der Fläche für Trockenmauern, Felsen, kleine Magerrasen, Brachen u.a. nicht genutzte Bereiche • Berücksichtigung von besonderen Artansprüchen (z.B. Rohbodenanteil für bestimmte Pionierarten) • angepaßte Hacktechnik auf Standorten gefährdeter und seltener Weinbergs-Geophyten 	<p>Wein</p> <p>Produkte aus der Landschaftspflege</p>

4. Produktionskriterien für einzelne Produktbereiche

Die Minimal- und Optimalkriterien für einzelne Produktbereiche sind Tab. 2 zu entnehmen. Dabei wird zwischen Kriterien zum Arten- und Biotopschutz und Kriterien zum Ressourcenschutz unterschieden. Diese können, müssen aber nicht identisch sein. Bearbeitungskriterien werden nur in Ausnahmefällen genannt. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Produktqualität sollten diese aber im jeweiligen Einzelfall formuliert werden. Die Optimalkriterien für den Arten- und Biotopschutz lassen sich direkt aus den naturschutzfachlichen Vorgaben (Kap. 3) ableiten. Optimale Kriterien werden sich jedoch nur in den seltensten Fällen realisieren lassen. Daher wurden Minimal-kriterien formuliert, die in aller Regel nicht unterschritten werden sollten, um im jeweiligen Bereich zu nennenswerten Verbesserungen der Leistung zu führen. In den Optimalkriterien sind in jedem Fall die Minimal-kriterien enthalten. Auf eine Wiederholung in der Tabelle wurde daher verzichtet.

Darüber hinaus gelten folgende allgemeine Kriterien:

- Im Hinblick auf eine nachhaltige, energiesparende Bewirtschaftung sollte regionalen Produkten generell der Vorrang gegeben werden.
- Im Rahmen eines konkreten Projektes sollte der weitestmögliche Verzicht auf Pestizide, die Reduktion des Düngereinsatzes sowie ein weitestgehend geschlossener Nährstoffkreislauf im Gesamtbetrieb angestrebt werden.

- Grundsätzlich sollte der Erhalt bestehender Biotopstrukturen als minimales Produktionskriterium festgeschrieben werden. Optimal wäre darüber hinaus die weitere Anreicherung der Landschaft mit zusätzlichen Biotopen. Die entsprechenden Maßzahlen (z.B. in % der landwirtschaftlichen Nutzfläche) müssen die regionalen Unterschiede der jeweiligen Projekte berücksichtigen und können zumindest indirekt aus Tabelle 1 abgeleitet werden.
- Aufgrund des hohen Risikos der Freisetzung genmanipulierter Organismen, insbesondere für die Regelungssysteme im Ökosystem Boden und den Erhalt der genetischen Vielfalt, sowie der Forderung des Großteils der Bevölkerung nach gentechnikfrei erzeugten Lebensmitteln, ist der Anbau und die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen zur Erzeugung von Regionalprodukten auszuschließen. Umgekehrt sollte die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen und Haustiere, insbesondere Landrassen, Land- und Regionalsorten bzw. -varietäten in der Region erhalten werden.
- Die Verarbeitung der regional erzeugten Lebensmittel muß so schonend wie möglich erfolgen. Auf Verarbeitungshilfsstoffe sollte möglichst verzichtet werden.

Die in Tabelle 2 genannten Zahlen orientieren sich entweder an der gängigen Förderpraxis oder lassen sich direkt aus fachlichen Vorgaben (Tabelle 1) ableiten.

Tab. 2: Minimal- und Optimalkriterien für Produkte aus regionalen Vermarktungsinitiativen

Kriterium	Arten- und Biotopschutz	Ressourcenschutz
Obst		
Minimal	<ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitung von Obst ausschließlich aus Streuobstbeständen (Hochstämme) - auf Streuobstwiesen Verzicht auf Mineraldünger, Gülle und Klärschlamm, Verzicht auf Wiesenumbruch - auf Streuobstäckern Düngung gemäß den Richtlinien des ökologischen Landbaus - Verzicht auf chem. Pflanzenschutz (Ausnahmen sind im biologischen Landbau (AGÖL) zugelassene Wirkstoffe) - Besatzdichte Beweidung maximal 1,4 GV/ha - maximal 2 Schnitte/Jahr in der Streuobstwiese (im Alpenvorland und im Bayerischen Wald ausnahmsweise 3 Schnitte) - Pflegeschnitt der Bäume muß gewährleistet sein - Totholz ist soweit möglich auf der Fläche zu belassen - die Fläche darf nicht fest eingefriedet sein (Ausnahme: großflächige Weiden) - Stammkalkung bei max. 50 % der Stämme 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf chem. Pflanzenschutz (Ausnahmen sind im biologischen Landbau (AGÖL) zugelassene Wirkstoffe)
Optimal	<ul style="list-style-type: none"> - auf Streuobstwiesen Verzicht auf die Behandlung aller Flächen mit Düngern (Ausnahme: Festmist- und Jauchedüngung auf Baumscheiben nach Entzug) und Pflanzenschutzmitteln - auf Streuobstäckern Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Mineraldüngung, Gülle und Klärschlamm, Verzicht auf Anbau von Mais, Rüben und Spargel, Begrenzung der Festmistgabe bzw. Jauche auf ca. 60 kg N/ha - stehendes Totholz ist auf der Fläche zu belassen und durch Neupflanzungen zu ersetzen soweit keine Belange der Verkehrssicherheit betroffen sind - Beseitigung von alten Obstbäumen erst einige Jahre nach dem Absterben - bei Neuanlage von Streuobstwiesen ist eine Bestandsdichte von max. 70 Bäumen/ha zulässig - Verzicht auf Baumsanierungsmaßnahmen - keine Stammkalkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den Kriterien des ökologischen Landbaus - Direktsaft - Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz (einschließlich Kupfer und Schwefel) - Verzicht auf Ackernutzung in Steilhanglagen - höhenlinienparallele Bewirtschaftung von Streuobstäckern
Optimal	<ul style="list-style-type: none"> - Spezialfall Ortolan: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung kleiner Bewirtschaftungseinheiten (max. 0,4 ha) - Erhalt von Erd- und Sandwegen - Anbau von Sommergerste, -roggen und Hafer auf mind. 30 % der Flächen - Abstand zwischen den Baumreihen max. 40 m, zwischen den Bäumen einer Reihe max. 20 m - Erhalt und Neuschaffung von 7-10 m breiten Randstreifen entlang von Wegen - Mahd der Baum- und Randstreifen nicht vor Juli 	

Kriterium	Arten- und Biotopschutz	Ressourcenschutz
Schaf- und Ziegenprodukte¹		
Minimal	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Gesamtbetriebes (gemäß Flächennachweis) naturschutzrelevante Flächen (z.B. Vertragsflächen nach dem VNP oder KULAP; nur Vertragsvarianten mit Ausschluß von Pestizid-, Mineraldünger- und Gülleausbringung) - Hüteschafhaltung (Umtriebsweiden sind zulässig, soweit über entsprechende Vertragsvereinbarungen im Rahmen des VNP eine extensive Beweidung gewährleistet ist.) - Viehbesatz max. 1,4 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche - Sicherstellung einer Mindestbeweidedichte - keine Zufütterung und kein Pferchen auf Magerrasen und Mooren 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den Vorschriften des Herkunftszeichens "Qualität aus Bayern" (QHB) - Standortangepaßte Besatzdichte
Optimal	<ul style="list-style-type: none"> - Hüteschafhaltung - 100 % des Gesamtbetriebes extensiv genutzte Flächen (ohne Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger und Gülle) - größtmöglicher Anteil nicht gedüngter Flächen - keine Zufütterung auf Weideflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den Kriterien des ökologischen Landbaus - Verbrauch betriebseigener Dünger bei max. 1,0 GV/ha - kein Fremdfutter von außerhalb der Region - Verzicht auf Ackernutzung (zur Futtergewinnung) in Steilhanglagen - Höhenlinienparallele Bewirtschaftung von Äckern
Rindfleisch¹ (Jungrind aus Mutterkuhhaltung, Färsen, Ochsen)		
minimal	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestanteil von extensiv genutzten Flächen im Sinne naturschutzfachlicher Vorgaben (z.B. Verzicht auf flächendeckenden chem. Pflanzenschutz, mineralischen Stickstoff, Gülle) - max. 2,0 GV/ha Gesamtbetrieb - Weidenutzung: keine zusätzliche Düngung; Zufütterung während der Weidezeit nur auf betriebseigener Futtergrundlage - Spezialfall Moorbeweidung: <ul style="list-style-type: none"> - Moorbeweidung nur auf großen Flächen (> 10 ha) mit mindestens 50% der Fläche auf Mineralboden 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den Vorschriften des Herkunftszeichens "Qualität aus Bayern" (QHB) - Zufütterung: Heu, Grassilage, geringe Mengen wirtschaftseigenes Getreide (bei reinen Grünlandgegenden Zukauf aus der benachbarten Region gestattet)
optimal	<ul style="list-style-type: none"> - 100 % extensiv genutzte Flächen (ohne Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger und Gülle) - nur betriebseigener Festmist und Jauche - max. 1,4 GV/ha bezogen auf den Gesamtbetrieb - Spezialfall Moorbeweidung: <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von standortgerechten Rinderrassen - Spezialfall Alpenvorland: <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung der Streu von (eigenen) Streuwiesen als Einstreu 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den Kriterien des ökologischen Landbaus (Gesamtbetrieb) - Weidehaltung in der Vegetationsperiode, bei Stallhaltung im Winter: Laufstall (Einstreu) - Futtermittel nach Kriterien des ökologischen Landbaus - höhenlinienparallele Bewirtschaftung von Äckern - angrenzend an Fließgewässer nur Grünlandnutzung mit düngerfreier Pufferzone

¹ zusätzliche Minimalkriterien nach den Tierhaltungsrichtlinien des ökolog. Landbaus:

- Weidehaltung in der Vegetationsperiode oder Laufstall (Einstreu)
- keine Zusatzstoffe zur Wachstums- u. Leistungsförderung (keine industriell hergestellten Kraffuttermittel, keine importierten Kraffuttermittel wie Soja, keine Beruhigungsmittel)
- kurze Transportwege, streifreies Schlachten
- bei Rindfleisch zusätzlich Mindestreifezeit für Fleisch

Kriterium	Arten- und Biotopschutz	Ressourcenschutz
Ackerbauprodukte (z.B. Getreide, Kartoffeln)		
minimal	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestanteil an Ackerflächen, die mit den im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemitteln bis zu einem Düngäquivalent von 2,0 GV/ha und Jahr und ohne den Einsatz von Pestiziden (gebeiztes Saatgut evtl. ausgenommen) bewirtschaftet werden - Mindestanteil an Biotopen (Hecken, Raine, Ranken, Säume, Brach- und Ruderalflächen u.a. Kleinbiotop etc.) differenziert nach Erzeugungsgebieten des Agrarleitplanes (oder Naturräumen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestanteil an Ackerflächen, die dauerhaft in einer mindestens viergliedrigten Fruchtfolge mit den im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemitteln bis zu einem Düngäquivalent von 2,0 GV/ha und Jahr und ohne den Einsatz von Pestiziden (gebeiztes Saatgut evtl. ausgenommen) bewirtschaftet werden - Maximalanteil an Intensivkulturen in der Fruchtfolge (Anteil z.B. differenziert nach Bayer. Erzeugungsgebieten) bei integriertem Landbau festlegen (z.B. bei entsprechenden Methoden auch ressourcenschonender Maisanbau möglich) - Nutzung aller ressourcenschonenden Bewirtschaftungsmethoden, die im Rahmen des Integrierten Landbaus verpflichtend sind (z.B. Mulchsaatverfahren, höhenparallele Bewirtschaftung, "ressourcenschutz-angepaßte" Schlaggrößen, bilanz- und zeitgerechte Düngung; Ausschluss von Hanglagen für den Anbau besonders erosionsanfälliger Kulturen (Kartoffeln, Rüben, Mais etc.))
optimal	<ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus - maximaler Tierbesatz 1,4 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche - Erhalt der Stoppelbrachen zwischen Ernte und Neueinsaat - Mindestanteil an Flächen mit Sommergetreide - in Sonderfällen (d.h. auf Flächen, die aus Artenschutzgründen von herausragender Bedeutung sind) Anwendung historischer Bewirtschaftungsformen (z.B. Kalkscherbenäcker) - naturräumlich orientierter Mindestanteil an Biotopen (größer als bei Minimalanforderungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus - maximaler Tierbesatz 1,4 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche - zusätzlicher Ressourcenschutz (z.B. zur Verminderung des Eintrages von NO₃⁻ in die Gewässer) durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen, z.B. Anbau von Nicht-Leguminosen als Zwischenfrüchte nach Leguminosenumbruch (Maßnahmen, die nicht in jedem Fall durch den Öko-Landbau bindend erfüllt werden) - maximale Schlaggrößen (standort- bzw. naturraumbezogen) - Schlagumgestaltung nach Gesichtspunkten des (abiotischen) Ressourcenschutzes (z.B. Erosionsschutz)
Süßwasserfische (Karpfenteiche)		
minimal	<ul style="list-style-type: none"> - 10 % Verlandungszonen als Ufersäume und in kleinflächiger Ausprägung - Tolerieren von Schwimmblatt- und Unterwasservegetation; Berücksichtigung dieser Ziele bei Teichpflege- und Entlandungsmaßnahmen; keine Grasfische zur Vegetationsbeseitigung - 20 - 75 % gut zonierter Verlandungsbereiche - reduzierte Besatzdichte ohne Zufütterung - Anpassung der Bespannung an situations- und leitartenbezogene naturschutzfachliche Vorgaben - Verzicht auf Nutzung mesotropher Rand- und Oberliegerteiche bei Teichketten und -gruppen - zeitweise Herausnahme einzelner Teiche aus der Bewirtschaftung - Überspannungen nur bei kleinflächigen Hälterungs- und Winterungsteichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Mittel - Kalkung nur im Freiwasser in gewässerkritischen Situationen, Schlammkalkung mit Branntkalk nur in der Abfischgrube - vorsichtiges Ablassen zur Vermeidung von Schlammaustrag - Verzicht auf Fütterung - nachgeschaltete Absetz- und Klärteiche
optimal	<ul style="list-style-type: none"> - Teiche mit mind. 25% Verlandungszone - jahresweises Herausnehmen einzelner Teiche aus der Bewirtschaftung und Anpassung der Bespannung an naturschutzfachliche Vorgaben - reduzierte Besatzdichte ohne Zufütterung - Verzicht auf Bejagung fischfressender Vögel 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Mittel - Kalkung nur im Freiwasser in gewässerkritischen Situationen, Schlammkalkung mit Branntkalk nur in der Abfischgrube - vorsichtiges Ablassen zur Vermeidung von Schlammaustrag - Verzicht auf Fütterung - nachgeschaltete Absetz- und Klärteiche
Gartenbau/Gemüsebau/Sonderkulturen		
minimal	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf flächig oder über den Luftraum auszubringende chemische Pflanzenschutzmittel - Verzicht auf mineralische N-Düngung - standortangepaßte Düngung - Pflege und Schutz bestehender flächeneigner Biotop - mindestens 3 m Abstand zu Hecken - mindestens 5 m Pufferzone zu Feuchtbiotopen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel (außer auf Beizmittel) - standortangepaßte N-Düngung mit ausschließlich organischen Düngern - Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen
optimal	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf jegliche chemischen Pflanzenschutzmittel (incl. Beizmittel) - 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Rotationsbrache mit Leguminosen-Gemengen (mind. teilweise blühend) - 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Nichtproduktionsfläche bzw. als Klein- und Saumbiotop - 5 % Buntbrachen bzw. artenreiche Raine und Wiesen - Vernetzung der ökologisch wertvollen Strukturen 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den AGÖL-Richtlinien für den Ökologischen Landbau

Kriterium	Arten- und Biotopschutz	Ressourcenschutz
Wein		
minimal	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Hubschrauber und Flugzeuge - Sprühabstand bei der Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu Mauern, Randstreifen etc. mindestens 5 m - Erhalt bestehender Sonderbiotope und Kleinstrukturen (Trockenmauer, Felsen, Magerrasen u.a.) - Bereitstellung von mind. 5 % der Fläche für Trockenmauern, Felsen, kleine Magerrasen, Brachen u.a. nicht genutzte Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Herbizide, Insektizide und Acarizide - angepaßte Düngung (nach Bodenuntersuchung) - Erhaltung und Neuschaffung erosions- und abflußmindernder Kleinstrukturen
optimal	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf jegliche chemische Pflanzenschutzmittel (Ausnahme sind im biologischen Landbau (AGÖL) zugelassene Wirkstoffe) - Bereitstellung von mind. 10 % der Fläche für Trockenmauern, Felsen, kleine Magerrasen, Brachen u.a. nicht genutzte Bereiche - bei Vorkommen von Weinbergs-Geophyten teilweiser Verzicht auf Begrünung zwischen den Rebzeilen und Bodenbearbeitung durch Hacken - zeitlich versetztes Mulchen; zwischen den Rebzeilen 2 x jährlich Mahd statt Mulchen 	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion nach den Kriterien des ökologischen Landbaus - Verzicht auf Botrytizide
Holz (Kriterien in Wirtschaftswäldern)		
minimal	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst naturnahe Wälder aus standortheimischen Baumarten; Berücksichtigung der ökologischen Funktion des Einzelbaumes - Totholzanteil mindestens 2 % des Vorrates, v.a. in Form von starkdimensioniertem Holz; Erhalt von Höhlenbäumen; möglichst hohes Erntealter - Erhalt vorhandener naturschutzrelevanter Lebensräume und Strukturen (z.B. Felsen, lichte Trockenwälder und thermophile Säume, Brennen in Auwäldern); Verzicht auf ertragsorientierte Nutzung von Sonderstandorten in Wäldern (z.B. Feuchtwälder, Quellbereiche, Schlucht- oder Schuttwälder) - Erhalt bzw. Aufbau stufiger Waldränder (Mindestbreite 20-30 m); Ausnahme: thermophile Waldränder, die offen bleiben sollen - der Naturverjüngung Vorrang einräumen <p>je nach regionaler Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt, ggf. aus Gründen des Artenschutzes Wiederaufnahme von historischen Waldnutzungsformen (Mittel-, Niederwald, Hutewald/ Waldweide, Streunutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> - bodenschonende Bewirtschaftung - keine Kahlschläge - Verzicht auf Düngemittel und Pestizide - biologisch abbaubares Kettensägeöl
optimal	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10 % ungenutzte Flächen ("Naturwaldreservate"; bezogen auf größere Waldgebiete) - Totholzanteil "auf der Fläche" ca. 10 % - ausschließlich standortheimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften in naturnaher Zusammensetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Harvestereinsatz beschränkt auf Nadelschwachholz bei Durchforstungsrückständen
Landschaftspflegeprodukte		
minimal	<p>Holz: die Erzeugung ist auf Landschaftspflegeflächen in folgenden Biotoptypen beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken (Plentern, auf Stock) - Nieder-/Mittelwald (Plentern, auf Stock) - Waldrand (Auflichten) - Mager- und Trockenrasen (Entbuschen) - Niedermoore/Moore (Entbuschen) <p>Kompost: die Grundlage ist auf Landschaftspflegeflächen gewonnenes Grüngut und Gehölzaufwuchs</p> <p>Heu:</p> <p>Erzeugung auf Flächen des Vertragsnaturschutzprogrammes oder ähnlich strenger anderer Programme mit Schnittzeitpunkts- und Düngebeschränkung bzw. mit weitergehenden naturschutzrelevanten Bewirtschaftungsauflagen (KULAP, Wasserschutzgebiete etc.)</p> <p>Streu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Herbstmahd und jährweise Bereitstellung teilweise nicht gemähter Flächen - schonende Behandlung der Grasnarbe - keine Entwässerung, allenfalls Ableitung von Oberflächenwasser - Vermeidung von Nährstoffeinträgen 	<p>Kompost:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betriebseigene Wirtschaftsdünger sind zur Rottebeschleunigung (N-Ausgleich) bis zu 25 % Massenanteil zulässig - die Verarbeitung muß auf dafür geeigneten, befestigten Flächen erfolgen - das zu vermarktende Endprodukt hat die Qualitätskriterien nach RAL-Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erfüllen <p>Heu: frei von Schad- oder Giftpflanzen oder narkotisierenden Kräutern</p>

Kriterium	Arten- und Biotopschutz	Ressourcenschutz
optimal	Streu: – Bewirtschaftung unter Berücksichtigung vorliegender Pflege- und Entwicklungskonzepte; Mahdhäufigkeit: je nach Vegetationsgesellschaft alle 1-5 Jahre, Mahd von jährlich wechselnden Teilflächen – insbesondere in größeren zusammenhängenden Streuwiesengebieten Anlage von jährlich wechselnden Brachflächen oder Brachstreifen von mindestens 10 m Breite; gemähte Streuwiesenparzellen nicht größer als 2 ha – zur Schonung der Grasnarbe Bewirtschaftung nur bei trockenen Bodenverhältnissen und Verwendung von leichten Pflegemaschinen bzw. Einsatz von Breitreifen zur Verringerung des Auflagedrucks Streu und Heu: Verwendung von langsamen Balkenmäherwerken an Stelle von Kreiselmähern	

4. Beispiele

Inzwischen gibt es für viele Produktbereiche Initiativen, die als Beispiel für ähnlich gelagerte Fälle dienen könnten. Die folgende Auswahl an Projekten beschränkt sich jedoch auf einige wenige, die als besonders gelungen gelten können. Das schließt jedoch nicht aus, daß es weitere Projekte mit Vorbildcharakter gibt.

A Altmühltaler Lamm

Produkt: Lammfleisch

Produktionskriterien: **Naturschutzfachliche Kriterien**

- 1) Mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (gem. Flächennachweis) sind naturschutzrelevante Flächen. Naturschutzrelevant sind in diesem Sinn Flächen, über die Verträge nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm oder dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurden. Berücksichtigt werden nur Vertragsvarianten, in denen die Ausbringung von Pestiziden, Mineraldünger und Gülle ausgeschlossen ist.
- 2) Der Betriebsinhaber muß Hüteschafhaltung betreiben. Umtriebsweiden sind zulässig, soweit über entsprechende Vertragsvereinbarungen im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm eine extensive Beweidung gewährleistet ist.
- 3) Der Viehbesatz ist auf maximal 1,4 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche begrenzt.
- 4) Eine Mindestbeweidedichte für eine optimale Weidequalität ist sicherzustellen.

Kriterien für regionale Produktion

- 1) Der Betrieb muß einen Teil seiner von Schafen beweideten Flächen im Projektgebiet "Naturpark Altmühltal" haben.
- 2) Zugekauftes Futtergetreide muß aus den Landkreisen des Projektgebietes stammen.
- 3) Eiweißergänzung durch eiweißhaltige Futtermittel (Leguminosen, Rapskuchen ...) aus den Landkreisen des Projektgebietes nach einer Umstellungsphase von zwei Jahren.
- 4) Lebertransporte dürfen eine Fahrzeit von einer Stunde nicht überschreiten.
- 5) Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Produktwege muß gewährleistet sein.
- 6) Die Vermarktungsaktivitäten müssen den Zielen des Projektes entsprechen.

Produktqualität

Maximalgewicht: 45 kg
Höchstalter: 6 Monate
Fleischqualität: gemäß Vorschriften des QHB (Minimum: EG-Handelsklasse 0 / arttypisch rot / charakteristisches Lammfleischaroma / Auflagenfett rein weiß / keine Hemmstoffe / in zubereiteter Form von zarter, saftiger Beschaffenheit)

Sonstiges

Programmteilnahme QHB und damit "Offene Stalltür"

Lage: Naturpark Altmühltal

Träger: Landschaftspflegeverband Mittelfranken, Landschaftspflegeverband VÖF Kelheim, Landkreise Donau-Ries, Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen, Gemeinden Berching, Breitenbrunn und Dietfurt (Landkreis Neumarkt)

Abnehmer: Metzger, Gastronomiebetriebe, Privatpersonen

Weitere Informationen: Klaus Amann, VÖF, Postfach 1462, 93303 Kelheim

B Sankt Englmarer Bauernspezialitäten

Produkt: Rindfleisch von Weidekalbinnen

Produktionskriterien: Die Mitglieder verpflichten sich, ihren gesamten Betrieb nach den Richtlinien des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms, Teil A, 1 c zu bewirtschaften.

Darüber hinaus gelten folgende Auflagen:

- Verzicht auf jeglichen Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel auf dem gesamten Betrieb
- Es soll jährlich überprüft werden, ob die Erzeugungsrichtlinien für das Folgejahr verbessert werden können. Als Zielsituation wird die Produktion nach den Richtlinien des kontrollierten ökologischen Landbaus angestrebt.

Haltung

- Die Kalbinnen werden mindestens 5 Monate (im Sommer) auf der Weide gehalten.
- Tiere aus der Mutterkuhhaltung entsprechen den Richtlinien.
- Die Kalbinnen müssen vor der Vermarktung mindestens 1 Jahr auf dem Betrieb gehalten werden.

Fütterung

- Für die Fütterung der Weidekalbinnen im Winter darf nur hofeigenes Futter verwendet werden.
- Während der Kälberaufzucht darf max. 20% des Gesamtfutterbedarfs bezogen auf den Trockensubstanzgehalt zugekauft werden.

Für die Futterflächen gilt:

- keine mineralische Düngung mit Stickstoffdünger
- kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Die Winterfütterung erfolgt mit Heu und Grassilage und geringen Mengen an Getreide.

Schlachten, Transport, Kühlung

Bei Transport und Schlachtung muß der Streß der Tiere so gering als möglich gehalten werden. Verladen und Transport sollten vom betreffenden Landwirt möglichst selbst durchgeführt werden.

Die Rinder werden in einem Schlachtbetrieb geschlachtet und verarbeitet, mit welcher die "Sankt Englmarer Bauernspezialitäten GdbRmbH" eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat.

Um bei Frischfleisch eine optimale Qualität zu erreichen, wird das Fleisch mindestens 10 Tage in der Kühlung abgehangen.

Tiergesundheit

Medikamente dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes eingesetzt werden.

Verboten sind präventive Bestandsbehandlungen sowie die Verabreichung von Hormonen, Beruhigungsmitteln und Medizinalfuttermitteln. Fliegenbekämpfung und Stallreinigung bzw. -desinfektion haben mit umwelt-freundlichen Mitteln zu erfolgen (z.B. Apfelessig, Schwalben, Branntkalk).

Kontrolle

Der Landwirt hat ein Tiergesundheitsbuch zu führen. Die Kontrolle der Futterproduktion erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Lage:	Sankt Englmar (Kreis Straubing-Bogen)
Träger:	Vermarktungsgemeinschaft
Abnehmer:	Gastronomiebetriebe, Metzgereien
Weitere Informationen:	Sankt Englmar, Rathausstr. 6, 94379 Sankt Englmar

C Tagwerk

Produkt:	Brot
Produktionskriterien:	<p>Die Lieferanten verpflichten sich, ihren gesamten Betrieb nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften, zusätzlich gibt es Richtlinien für Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hauptziel ist die Bereicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen in Abständen von maximal 200 m (von dieser Regelung ausgenommen sind Wiesenbrüteregebiete).- In diesem Rahmen sollen je nach Standort und Bedarf Feldgehölze, Hecken, Feld- und Wegraine, Bachsäume, ... in die Landschaft eingebracht werden. <p>1. Gehölzstrukturen</p> <p>Mischwald</p>

- hofeigene Wälder müssen langfristig auf einen Laubbaumanteil von mindestens 50 % aufgebaut werden, wobei auf eine vielfältige und standortgerechte Gehölzauswahl zu achten ist.

Hecken

- sollten mindestens 3-reihig (besser 5-reihig) angelegt werden
- auf der Sonnenseite muß ein Saum von mindestens 3 m Breite mit- eingeplant werden, welcher bei Bedarf zu entbuschen ist.
- bei der Gehölzauswahl ist auf eine vielfältige Mischung heimischer Arten zu achten.

Waldränder

- sind naturnah aufzubauen (hier gelten als Richtlinien die unter "Hecken" genannten Punkte).

Feldgehölz

- besteht aus einer vielfältigen Mischung standortgerechter Baumarten.
- bleibt weitgehend sich selbst überlassen, wobei gegen die Entnahme einzelner Stämme dann nichts einzuwenden ist, wenn dies extensiv geschieht und darauf geachtet wird, daß Alt- und Totholz als Bestandteile erhalten bleiben.

2. Feld- und Wegraine

- sollen so weit wie möglich sich selbst überlassen bleiben, d.h. sie dürfen nicht gedüngt oder umgerissen werden. Das Mähen erfolgt anfangs zur Ausmagerung des Standorts, später nur noch bei Bedarf zur Entbuschung.

3. Gewässer und Feuchtbereiche

- an Fließgewässern sind die jeweiligen Schutzzonen von jeglicher Nutzung auszunehmen und dürfen nicht gedüngt werden. Bei notwendiger Mahd darf diese nur abschnittsweise durchgeführt werden.

Bäche

- eine Schutzzone von beidseitig mindestens je 5 m Breite ist einzuhalten.
- ein bachbegleitender Gehölzsaum sollte die Regel sein, kann aber auch durch offene Stellen (Hochstaudenfluren) aufgelockert werden.
- Bachbett und Ufersäume sollen naturnah gestaltet werden, d.h. in der Regel keine künstliche Uferbefestigung. Wenn unbedingt notwendig, sind natürliche Materialien (z.B. Weidenfaschinen) zu verwenden.

Gräben

- eine Schutzzone von beidseitig je 1 m Breite ist einzuhalten.
- bei der Grabenräumung ist der Einsatz von Grabenfräsen verboten ! Die Räumung kann durch Ausbaggern erfolgen, wobei nicht alle hofeigenen Gräben gleichzeitig geräumt werden sollen (als Faustzahl gilt: innerhalb einer Vegetationsperiode dürfen max. 50 % der hofeigenen Gräben geräumt werden).

Feuchtwiesen, Magerwiesen, Trockenrasen

- dürfen nicht gedüngt werden
- keine Be- und Entwässerung
- die Pflege besteht aus einer regelmäßigen Mahd, wobei in wechselndem Turnus Randstreifen und einzelne Grasinseln stehen bleiben sollen.

Lage:	Nordöstlich von München in den Landkreisen Erding, Freising, Landshut
Träger:	Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaft "Tagwerk"
Abnehmer:	eigene Läden, Marktstände, regionale Bäckereibetriebe
Weitere Informationen:	Tagwerkgenossenschaft und -förderverein, Spiegelgasse 2, 85435 Erding, Tel. 08122/85 927, Fax 85 404

D Förderkreis ökologischer Streuobstbau e.V.

Produkt:	Streuobst
Produktionskriterien:	Das verarbeitete Obst stammt von Streuobstbeständen, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
Lage:	Landkreise Schwäbisch Hall, Ansbach, Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim
Träger:	Förderkreis ökologischer Streuobstbau e.V., Bund Naturschutz Kreisgruppe Ansbach
Abnehmer:	Saftverarbeitende Betriebe
Weitere Informationen:	Förderkreis ökologischer Streuobstbau e.V., Charlottenhöhe 30, 74592 Kich-berg/Jagdst

E Naturnaher Waldbau in der Ökoregion Lam-Lohberg

Produkt: Holz

Produktionskriterien:

Waldbau

- Plenterung
- gemäß der natürlichen Waldzusammensetzung des Bergmischwaldes Bevorzugung der heimischen Baumarten Fichte, Tanne und Buche als Hauptbaumarten
- Beteiligung von Nebenbaumarten wie Bergahorn, Bergulme, Linde, Birke, Esche, Kiefer und Lärche in einem angemessenen Anteil je nach Standort
- Die Neuanpflanzung standortswidriger Reinbestände ist nicht zugelassen.
- Bevorzugung der Naturverjüngung
- relativ hohes Erntealter

Waldbewirtschaftung

- Die Verwendung von Biokettenölen ist Pflicht.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Wald und bei der Holzverarbeitung (Ausnahme: waldbedrohende Katastrophenzustände, bei denen der Einsatz möglichst unbedenklicher Hilfsmittel erlaubt ist)
- Verzicht auf synthetische Dünger. Nur im Zusammenhang mit neuartigen Waldschäden durch Emissionen ("saurer Regen") kann unter Beratung und Kontrolle der Einsatz von gezielter und bodenschonender Düngung in Erwägung gezogen werden.
- Erhalt und Pflege besonders wertvoller Waldbiotope und Waldelemente
- Bei der Bewirtschaftung des Waldes wird besondere Rücksicht auf gefährdete Tier- und Pflanzenarten genommen. In der Praxis orientiert man sich an eigenen Erfahrungen, die durch Weiterbildung ergänzt werden.

Lage: Lam und Lohberg (Kreis Cham)

Träger: Arbeitsgemeinschaft Wald und Holz in der Ökoregion Lam-Lohberg

Abnehmer: Holzkäufer

Weitere Informationen: Arbeitsgemeinschaft Wald und Holz in der Ökoregion Lam-Lohberg, Rathaus, 93462 Lam

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Regionalinitiativen sind i.d.R. bei den höheren Naturschutzbehörden und der jeweiligen Ländlichen Entwicklungsgruppe 5b-Gebiete erhältlich. Bundesweit setzt sich der Deutsche Verband für Landschaftspflege (Eyberstraße 2, 91522 Ansbach) mit dem Thema auseinander.

An dem vorliegenden Text waren folgende Personen beteiligt:

Bernd Blümlein, Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL), Eyber Str. 2, 91 522 Ansbach

Thomas Eberherr, Regierung von Oberbayern, Ländliche Entwicklungsgruppe 5b-Gebiet, Prinzregentenstr. 18, 80538 München

Klaus Fackler, Landschaftspflegeverband Mittelfranken, Eyber Str. 2, 91 522 Ansbach

Beate Jeuther, Rolf Gerlach, Jens Sachteleben, Klaus Wiesinger, PAN Partnerschaft, Rosenkavaliierplatz 10, 81925 München

Sigi Pschibul-Margraf, Büro Landwerk, Lindenstr. 10, 85 435 Erding

R. Regnat, Bürgerschweige 4, 86 633 Neuburg/Donau

Günter Riegel, Büro Günter Riegel, Bahnhofstr. 3, 86695 Nordendorf

Alfred Ringler, Projektgruppe Landschaftsentwicklung und Artenschutz, Am Hof 13 a, 85 469 Walperts-kirchen

Marion Ruppaner, Bund Naturschutz, Bauernfeindstr. 23, 90 471 Nürnberg

P. Wechselberger, Jahnstr. 7, 85 354 Freising